

Beschlussprotokoll der 5. Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2015

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 23:15 Uhr

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß am 15.01.2014 einberufen. Die vorbereitenden Sitzungsunterlagen haben alle Anwesenden vorab per E-Mail erhalten. Es waren sechs Mitglieder anwesend, davon drei Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung leitet Herr Linder, der auch das Protokoll führte. Die Sitzung findet als Telefonkonferenz statt. Abgestimmt wird durch mündliche Willenserklärung.

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Top 1 – Genehmigung Verträge: BGW-Genossenschaft Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung

Es wird beschlossen:

Die Mitgliederversammlung genehmigt die Meldung zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zwecks gesetzlicher Unfallversicherung mit Wirkung zum 15.03.2013. Solange keine Arbeitnehmer entgeltlich beschäftigt werden, ist die Unfallversicherung kostenfrei.

... einstimmig.

Es wird beschlossen:

Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haftpflichtversicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-AG vom 26.08.2014 mit Wirkung zum 01.09.2014. Es fallen jährlich Kosten von 80,33 Euro an.

... einstimmig.

Top 2 – Jahresbericht 2014, Bericht der Jahresabschlussprüferin, Feststellung des Jahresabschlusses

... vertagt

Top 3 – Auslagererstattungen

... vertagt

Top 4 – Entlastung des Vorstands

... vertagt

Top 5 – Vorstandswahlen

Es sind vier Vorstände für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Es kandidieren: Claudia Strauß, Katrin Zlatev, Jennifer Linder und Andreas Linder.

Frau Claudia Strauß wird einstimmig zum Vorstand gewählt und erklärt, die Wahl anzunehmen.

Frau Katrin Zlatev wird einstimmig zum Vorstand gewählt. Ihre Zustimmung zur Wahl hatte sie bereits am 22.10.2014 per E-Mail erklärt.

Frau Jennifer Linder wird einstimmig zum Vorstand gewählt und erklärt, die Wahl anzunehmen.

Herr Andreas Linder wird einstimmig zum Vorstand gewählt und erklärt, die Wahl anzunehmen.

Top 6 – Satzungsänderungen

a) Ermöglichung einer reinen Onlineabstimmung

Es wird beschlossen:

Artikel 12 Absatz 1 wird Satz 5 angefügt:

Außerdem können nach Artikel 13b ohne Versammlung der Mitglieder im Wege der Online-Abstimmung Beschlüsse gefasst und Wahlen durchgeführt werden.

Zwischen Artikel 13 und 14 wird folgender Artikel 13a eingefügt:

Artikel 13a – Beschlussfassung ohne Versammlung

(1) Auch ohne Versammlung der Mitglieder können im Wege der Online-Abstimmung Beschlüsse gefasst und Wahlen durchgeführt werden (Fernabstimmung). Für die Fernabstimmung wird ein Online-Verfahren angeboten, bei dem die Mitglieder ihre Willenserklärungen über ein Online-Formular abgeben können. Mehrere Fernabstimmungen über unterschiedliche Gegenstände und Wahlen können verfahrenstechnisch zusammengefasst werden (Beschlussliste), solange eindeutige Stimmabgaben gewährleistet sind. Voraussetzung ist, dass ein Gegenstand für die Fernabstimmung geeignet ist und der Vorstand diese Form vorher mehrheitlich beschließt.

(2) Jährlich muss wenigstens eine Mitgliederversammlung nach Artikel 12 stattfinden.

(3) Ein Gegenstand ist grundsätzlich zur Fernabstimmung geeignet, wenn über den dazu gehörenden Beschlussvorschlag einfach mittels Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Bei Beschlusslisten müssen die einzelnen Beschlussvorschläge bedingungsfeindlich, voneinander unabhängig sein und dürfen sich nicht gegenseitig ausschließen. Persönlichkeitswahlen sind stets zur Fernabstimmung geeignet, auch wenn dabei eine Mehrfachauswahl aus verschiedenen Vorschlägen getroffen werden muss. Bei Wahlen müssen die Kandidaten vor Beginn des Beschlusszeitraums ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl in Textform erklärt haben. Nicht geeignet sind die besonders gekennzeichneten Angelegenheiten gemäß Artikel 11 Absatz 2 und aus dem Katalog in Artikel 11 Absatz 3: Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantierklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverhältnisse; Rechtsakte und -geschäfte, die sich auf Grundstücke beziehen und die Bestellung der Liquidatoren.

(4) Alle Mitglieder werden vom Vorstand durch Einladung in Textform (z.B. per E-Mail) an die letzte bekannte Adresse zur Stimmabgabe aufgefordert. Die Einladung muss die Internet-Adresse für die Online-Abstimmung und notwendige Zugangsdaten enthalten sowie alle zu beschließenden Angelegenheiten bezeichnen.

(5) Die Ausschlussfrist zur Stimmabgabe (Beschlusszeitraum) beträgt grundsätzlich drei Wochen. Sie kann vom Vorstand nur verkürzt werden, wenn der Lauf gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Fristen dies erfordert. Auf die Fristverkürzung hat er in der Einladung unter Angabe des Grundes ausdrücklich hinzuweisen. Für den

Beschlusszeitraum gelten im Übrigen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne § 193. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Versand der Einladungen durch den Vorstand, wobei auch an diesem Tag schon eine Stimmabgabe möglich ist. Der Vorstand berechnet das Fristende und benennt den letzten Tag des Beschlusszeitraums in der Einladung. Alle vorstehenden Fristen enden um 24:00 Uhr des letzten Tages.

(6) Außer bei Wahlen soll der Vorstand für jede vorgesehene Beschlussfassung eine Vorlage erstellen, die

1. das Für und Wider, die zugrunde liegenden Beweggründe, Chancen, Risiken, finanzielle Auswirkungen und mögliche Alternativen angemessen darstellt,
2. die rechtlichen Rahmenbedingungen und Folgen kurz skizziert und
3. auf bereits gefasste Beschlüsse zu ähnlichen Angelegenheiten hinweist.

Außer bei Wahlen muss der Vorstand für jede vorgesehene Beschlussfassung einen Beschlussvorschlag erstellen. Dieser soll so hinreichend bestimmt, eindeutig, verständlich und vollständig sein, dass hierüber einfach mit Ja und Nein hierüber abgestimmt werden kann. Bei Wahlen wird statt eines Beschlussvorschlages unter Angabe des Organs, Gremiums, Amtes oder der Position und der Höchstzahl der abzugebenden Stimmen, eine Liste der hierfür wählbaren Kandidaten erstellt. Die vorstehenden Dokumente müssen den Mitgliedern übermittelt worden oder während des gesamten Beschlusszeitraums elektronisch zugänglich sein. Werden die Dokumente nicht gemeinsam mit der Einladung versendet, so muss die Einladung den Speicherort oder andere Abrufmöglichkeit der Dokumente mit den hierfür notwendigen Zugangsdaten bezeichnen. Der Beschlussvorschlag bzw. die Wahlliste muss vollständig in unmittelbarer Nähe zur Online-Stimmabgabe angezeigt werden.

(7) Der Vorstand soll rechtzeitig vor Ende des Beschlusszeitraums eine Aussprache anbieten. Die Aussprache kann telefonisch, anders fernmündlich oder in anderer Form (z.B. Online-Chat, Online-Forum) erfolgen. Auf die Aussprache ist in der Einladung unter Angabe des Zugangsverfahrens, der notwendigen Zugangsdaten (z.B. Einwahlnummern, Internet-Adressen) und falls notwendig Ort oder Uhrzeit hinzuweisen. Die Mitglieder sind bei diesen Aussprachen beschlussunfähig. Die Teilnahme ist freiwillig. An den Aussprachen soll sich jeweils wenigstens ein Vorstandsmitglied beteiligen.

(8) Die Zugangsdaten müssen jedem Mitglied innerhalb eines Beschlusszeitraums die einmalige Stimmabgabe ermöglichen und die mehrmalige Stimmabgabe verhindern. Die Fernabstimmung über eine Beschlussliste gilt als einmalige Stimmabgabe. Hierfür müssen sie für jedes Mitglied geheim, zufällig, höchstens für einen Beschlusszeitraum gültig und innerhalb eines Beschlusszeitraums unter allen Mitgliedern eindeutig sein. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Absatzes führt zur Anfechtbarkeit der gefassten Beschlüsse. Die Anfechtung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei der zufälligen Erzeugung von Zugangsdaten berechtigt die wiederholte Verwendung derselben Zeichenkette in einem anderen Beschlusszeitraum für dasselbe oder ein anderes Mitglied ausnahmsweise dann nicht zur Anfechtung, wenn der Verstoß weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht wurde. Bei Wahlen muss, bei allen anderen Beschlussfassungen soll die Zuordnung von Zugangsdaten zu Mitgliedern technisch erschwert werden. Während eines Beschlusszeitraums sind die Zugangsdaten von den Mitgliedern vertraulich zu behandeln.

(9) Die Möglichkeit zur Stimmabgabe im Wege der Online-Abstimmung muss während des gesamten Beschlusszeitraums gewährleistet sein. Während des

Beschlusszeitraums dürfen keine Zwischenstände der Abstimmung mitgeteilt werden. Bis zum Ablauf des Beschlusszeitraums können die Mitglieder ihre Erklärungen ändern. Es gilt die letzte gültig abgegebene Erklärung.

(10) Jedes Mitglied hat das Recht, dieser Form der Beschlussfassung in Textform vor Ablauf des Beschlusszeitraums zu widersprechen. Das Mitglied kann seinen Widerspruch ausdrücklich auf einzelne Beschlüsse beschränken. Die Möglichkeit zum Widerspruch kann auch im Rahmen der Online-Abstimmung vorgesehen werden und sich auf einzelne Beschlüsse beziehen. Widersprechen mehr als 25 % der Mitglieder, so ist der gefasste Beschluss ungültig.

(11) Unbeschadet der vorstehenden Absätze sind Fernabstimmungen nur dann gültig, wenn wenigstens 25 % der Mitglieder ihre Stimme bis zum Ende des Beschlusszeitraums abgegeben haben.

(12) Zu Beginn des Beschlusszeitraums ist die Fernabstimmung auf der Webseite bekanntzumachen. Die Bekanntmachung umfasst insbesondere:

- die Angabe, dass es sich um eine Fernabstimmung handelt
- das Datum des Vorstandsbeschlusses über die Einleitung der Fernabstimmung
- Beginn und Ende des Beschlusszeitraums
- die zu beschließenden Angelegenheiten
- einen Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit

(13) Nach Ablauf des Beschlusszeitraums ist über die Fernabstimmung eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse beurkundet. Diese umfasst insbesondere:

- die Angabe, dass es sich um eine Fernabstimmung gehandelt hat
- das Datum des Vorstandsbeschlusses über die Einleitung der Fernabstimmung
- Beginn und Ende des Beschlusszeitraums
- die Anzahl der erhobenen Widersprüche gegen die Fernabstimmung insgesamt mit der Erklärung, dass diese Widersprüche im Folgenden unberücksichtigt sind.
- außer bei Wahlen für jeden Beschlussgegenstand: den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse (Beschlussvorschläge), die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, sowie die Anzahl der Zustimmungen, Gegenstimmen, Enthaltungen und Widersprüche – sowie bei Ungültigkeit des Beschlusses eine Erklärung hierüber
- bei Wahlen die insgesamt abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und Widersprüche, die Bezeichnung des Organs, Gremiums, Amtes oder der Position sowie die Namen der hierfür gewählten Personen mit dem jeweiligen Datum ihrer Annahmeerklärung und den auf sie jeweils entfallenden Zustimmungen und Gegenstimmen – sowie bei Ungültigkeit der Wahl eine Erklärung hierüber

Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und zehn Jahre aufzubewahren. Die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unverzüglich nach Ablauf des auf der Webseite bekanntzumachen.

(14) Werden Beschlüsse wirksam angefochten oder sind sie nach den vorstehenden Regelungen ungültig, setzt der Vorstand zur Neuverhandlung eine Mitgliederversammlung nach Artikel 12 an.

(15) Artikel 12 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 13 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.
... einstimmig.

Die Satzungsänderung bedarf noch der Zustimmung von zwei Dritteln des Ältestenrates.

b) Schiedsverfahren

Es wird beschlossen:

Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ausgenommen sind **gerichtliche Mahnverfahren, Urkundsmahnverfahren und Urkundenprozesse, sowie** diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

... einstimmig.

Die Satzungsänderung bedarf noch der Zustimmung von zwei Dritteln des Ältestenrates.

Es wird beschlossen:

Artikel 18 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

(10) Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit die Hälfte der nach Gerichtskostengesetz anfallenden Gerichtskosten. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Rechtsanwaltskosten sind von den jeweils beauftragenden Parteien zu tragen und nicht erstattungsfähig. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gemäß Zivilprozessordnung. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest.

... einstimmig.

Die Satzungsänderung bedarf noch der Zustimmung von zwei Dritteln des Ältestenrates.

Top 8 wird vorgezogen – Projektstart Ärzteempfehlungsliste

Es wird beschlossen:

Satzung über den Arzt- und Klinikführer

(1) Die Deutsche Gesellschaft für intrakranielle Hypertension e.V. führt zur besseren Betreuung von Betroffenen eine Positivliste von Ärzten. Die einzutragenden Ärzte werden von den Betroffenen vorgeschlagen. Die Liste wird vom Vorstand geführt. Sie wird Betroffenen auf geeignete Weise elektronisch zugänglich gemacht. Der Vorstand erteilt auf Antrag vereinzelte Auskünfte aus der Liste auch in Textform.

(2) Alle Ärzte werden mit ihrem Namen eingetragen. Bei niedergelassenen Ärzten wird zusätzlich der Ort der Niederlassung, bei Klinikärzten die Bezeichnung der Klinik mit Ort eingetragen. Über die erstmalige Aufnahme eines Arztes in die Liste muss eine Benachrichtigung erfolgen.

(3) Bei niedergelassenen Ärzten können weitere Positivinformationen aufgenommen werden. Bei Klinikärzten sind alle weiteren Angaben unzulässig.

(4) Die Liste darf nur auf deutschen Servern gespeichert und genutzt werden.

(5) Alle Einträge müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

... einstimmig.

Ergebnisse der Jahresevaluation 2014

... keine Beschlüsse

Top 7 – Beschlussfassung hinsichtlich der Beitreibung offener Forderungen

Es soll eine weitere Satzungsänderung erfolgen, dass Beiträge innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit zu zahlen sind, danach soll ein Vereinsausschluss erfolgen. Offene Beiträge werden dreimal schriftlich angemahnt. Von der zwangsweisen Beitreibung von Forderungen wird abgesehen.

Top 9 – Anträge auf Aufnahme in die überregionalen Zuweisungslisten der Oberlandesgerichte

Sachstandsbericht

Top 10 – Kooperationsvereinbarungen mit ärztlichen Beiräten (Code of conduct)

... keine Beschlüsse.

Die Sitzung endet um 23:15 Uhr.

Vielen Dank an alle Anwesenden für die herzliche Unterstützung.

Bad Honnef, den 31.01.2014
Versammlungsleiter

Rechtsbehelfsbelehrung

Beschlussmängel (Einberufungsmängel, Fehler bei der Durchführung der Versammlung usw.) sind innerhalb von d r e i Monaten nach Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe von Gründen, schriftlich beim Vorstand, Hauptstraße 88, 53604 Bad Honnef geltend zu machen.

Für die nächste Mitgliederversammlung darf jedes Mitglied Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen.

Bekanntmachungsdatum des Protokolls: